

SIEBENBÜRGISCH-SÄCHSISCHE JUGEND IN DEUTSCHLAND (SJD)

GESCHÄFTSORDNUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

1. Der Jungsachsentsag

1.1 AUFGABEN, EINBERUFUNG. ZUSAMMENSETZUNG

1.1.1

Die Aufgaben des Jungsachsentes sind (Vgl. JO Ziff. 14):

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bundesjugendleiters,
- Entgegennahme des Finanzberichts des Kassenwartes (Vgl. JO Ziff.19),
- Entlastung der Bundesjugendleitung,
- Wahl der Bundesjugendleitung,
- Wahl der Delegierten für den Verbandstag
- Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit der SJD im Sinne der Jugendordnung (Vgl. JO Ziff.1 und 2),
- Beschlussfassung über Anträge,
- Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder der Bundesjugendleitung.

Die Entlastung der Bundesjugendleitung kann nur erfolgen, wenn das Ergebnis der Prüfung der Amtsführung des Kassenwartes durch die Rechnungsprüfer des Verbandes dem Jungsachsentsag vorliegt und die Rechnungsprüfer die Entlastung beantragen. (Vgl. JO Ziff.20.) Einzelentlastungen sind möglich.

1.1.2

Der Jungsachsentsag wird vom Bundesjugendleiter in schriftlicher Form einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies durch Beschluss mindestens dreier Landesjugendversammlungen bzw. von 1/4 der Mitglieder des Jungsachsentes verlangt wird. (Vgl. JO Ziff.22.)

1.1.3

Mitglieder des Jungsachsentes sind die ordentlichen Mitglieder der SJD (Vgl. JO Ziff. 13). Eine Stimm- und Wahlrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder des Jungsachsentes erhalten zum Zeichen ihrer Stimm- und Wahlberechtigung eine Stimmkarte.

1.1.4

Die Tagesordnung wird zunächst als Entwurf durch Beschluss der Bundesjugendleitung festgelegt und mit der Einladung zum Jungsachsentsag versandt. Über ihre eventuelle Änderung beschließt der Jungsachsentsag zu Beginn. Folgende Tagesordnungspunkte müssen schon in der Einladung aufgeführt sein und dürfen nicht nachträglich aufgenommen werden:

- Änderung der Jugendordnung der SJD (Vgl. JO Ziff.26),
- Auflösung der SJD (Vgl. JO Ziff.25)

1.1.5

Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht am Jungsachsentag sind die Mitglieder des Bundesvorstandes des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. (Vgl. JO Ziff.13.). Darüber hinaus kann das Tagungspräsidium auch weitere Personen als Gäste zulassen. Aus zwingenden Gründen kann das Tagungspräsidium Gäste vom weiteren Verlauf des Jungsachsentages ganz oder teilweise ausschließen.

1.2 TAGUNGSPRÄSIDIUM

1.2.1

Das Tagungspräsidium hat

- das Hausrecht,
- das Recht die Versammlung zu unterbrechen,
- das Recht im Zweifelsfalle die Verfahrensweise festzulegen sowie diese Geschäftsordnung auszulegen.

Es besteht zu Beginn aus dem bisherigen Bundesjugendleiter, seinen Stellvertretern und einem vom Bundesjugendleiter ernannten Protokollführer.

Zur Neuwahl der Bundesjugendleitung übernimmt das Wahlpräsidium die Funktion des Tagungspräsidiums. Danach wird es durch den neu gewählten Bundesjugendleiter, seine Stellvertreter und den Protokollführer abgelöst.

Eines oder mehrere Mitglieder des Tagungspräsidiums können durch eine 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Im Falle der Abwahl des Tagungspräsidenten übernimmt einer seiner bisherigen Stellvertreter diese Aufgabe.

Im Falle der Abwahl des gesamten Tagungspräsidiums übernimmt das Wahlpräsidium dessen Aufgabe. Das Wahlpräsidium kann nur in seiner Gesamtheit abgewählt werden. In diesem Fall treten die drei ranghöchsten anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes des Verbandes an seine Stelle.

1.2.2

Das Wahlpräsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern, die der künftigen Bundesjugendleitung nicht als gewählte Mitglieder angehören dürfen.

Es wird von den Wahlberechtigten zu Beginn des Jungsachsentages auf Vorschlag der Bundesjugendleitung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Der Wahlpräsident bestimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer und ernennt Wahlhelfer aus den Reihen der Anwesenden. Das Wahlpräsidium hat auch die Aufgabe, die Mandate und die Beschlussfähigkeit zu prüfen (Vgl. u.a. JO Ziff. 22 und 23). Das Ergebnis der Prüfung wird vor Eintritt in die Wahlen bzw. die Abstimmungen über die Anträge bekannt gegeben.

1.3 WORTMELDUNGEN, ANTRÄGE

1.3.1

Redeberechtigt sind die Mitglieder des Jungsachsentages und die Mitglieder des Bundesvorstandes des Verbandes. Das Rederecht kann vom Tagungspräsidium auch anderen Personen eingeräumt werden.

Das Tagungspräsidium sammelt die Wortmeldungen in einer Rednerliste und ruft die Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen auf.

Es kann jeden Redner jederzeit unterbrechen und hat jederzeit das Wort. Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen. Das Tagungspräsidium kann schriftliche Wortmeldungen festsetzen. Es kann einen abschweifenden Redner zur Sache verweisen und ihm nach dem zweiten Verweis das Wort entziehen.

Der Jungsachsentag kann durch Mehrheitsbeschluss eine Begrenzung der Redezeit festsetzen.

1.3.2

Anträge können von jedem Stimmberechtigten bis spätestens 14 Tage vor dem Jungsachsentag in schriftlicher Form gestellt werden. Sie sind an den Bundesjugendleiter zu richten. Während des Jungsachsentages können weitere Anträge in Form von Initiativanträgen gestellt werden, sofern sie durch mindestens zehn Stimmberechtigte unterstützt werden, die dies durch ihre Unterschrift bekunden. Änderungsanträge sind nicht frist- oder unterstützungsgebunden. Der Bundesvorsitzende des Verbandes oder in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter hat das Recht, Anträge und Initiativanträge zu stellen.

1.3.3

Das Tagungspräsidium kann die Debatte über einen Antrag auf Begründung und Gegenrede beschränken.

1.3.4

Erfolgt keine Gegenrede, gilt ein Antrag als angenommen.

1.3.5

Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einem gewählten Mitglied der Bundesjugendleitung, einem Landesjugendleiter und Jugendgruppenleiter, die zu Beginn des Jungsachsentages auf Vorschlag der Bundesjugendleitung von den Wahlberechtigten durch Handzeichen gewählt werden.

Die Antragskommission überprüft die Anträge auf ihre formelle Zulässigkeit und die Einhaltung der Frist und kann Behandlung oder Vertagung empfehlen.

1.3.6

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind mit doppeltem Handzeichen zu beantragen und sind vom Tagungspräsidium vorrangig zuzulassen.

Ebenso ist über Anträge zur Geschäftsordnung vorrangig abzustimmen.

Als Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte,
- Vertagung des Tagungsordnungspunktes
- Vertagung der Sitzung,
- Schluss der Sitzung,
- Neuwahl des Tagungs- oder des Wahlpräsidiums, - sofortige Abstimmung, - geheime Abstimmung.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sind nur eine Begründung und eine Gegenrede zulässig.

1.4 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1.4.1

Auf Wunsch von einem anwesenden Stimmberechtigten müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

1.4.2

Diese Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

1.4.3

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung werden in folgender Reihenfolge gewählt:

- der Bundesjugendleiter,
- seine Stellvertreter in gemeinsamem Wahlgang (sie sind grundsätzlich gleichberechtigt, die Bundesjugendleitung kann jedoch bei der Aufgabenverteilung eine Rangfolge beschließen),
- ein Schriftführer,
- ein Kassenwart,
- eventuell weitere Aufgabenträger. (Vgl. JO Ziff.14.)

1.4.4

Die Wahl der ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag ist entsprechend den Verbandsrichtlinien (IV Wahlordnung) durchzuführen.

1.4.5

Die Wahlen zur Bundesjugendleitung erfolgen auf Antrag geheim. Vorschlagberechtigt ist jeder Stimmberechtigte.

Bei der Stimmabgabe muss die Willensäußerung eindeutig erkennbar sein, anderenfalls ist die Stimme ungültig. Abzustimmen ist grundsätzlich mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Der auf dem Stimmzettel angekreuzte Name eines Kandidaten gilt als Ja-Stimme. Ein Kandidat benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen; im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Wahlpräsident den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.

2. DIE BUNDESJUGENDLEITUNG

2.1

Die Aufgaben der Bundesjugendleitung sind:

- Ausführen der Beschlüsse des Jungsachsentages,
- Koordination der Arbeit der SJD auf Bundesebene,
- Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsführende Bundesjugendleitung,
- Überprüfung der Tätigkeit der Geschäftsführenden Bundesjugendleitung,
- Überprüfung der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und der Beauftragten, - Überprüfung der Tätigkeit der Landesgruppen der SJD, - Finanzplanung.

2.2

Über die Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesjugendleitung - sofern nicht schon vom Jungsachsengang festgelegt - beschließt diese mehrheitlich.

2.3

Die Bundesjugendleitung kann durch Mehrheitsbeschluss

- Arbeitsgemeinschaften bilden und deren Leiter ernennen, - Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen, - einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen.
Diese kooptierten Mitglieder haben in der Bundesjugendleitung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Auch sie müssen ordentliche Mitglieder der SJD sein.

2.4

Auf Beschluss der Bundesjugendleitung lädt der Bundesjugendleiter die Jugendleiter zu Bundestagungen bzw. -seminaren ein. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Bundesjugendleitung. Sie ist verpflichtet, sich mit ihnen zu befassen.

3. ALLGEMEINES

3.1 MITGLIEDER, BEITRÄGE

3.1.1

Ein Antrag auf Mitgliedschaft in die SJD ist an die Bundesjugendleitung zu richten. Diese stellt einen Mitgliedsausweis aus.

Die Mitgliedsausweise sind Eigentum der SJD und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft an die Bundesjugendleitung zurück zu geben.

3.1.2

Die Höhe des Jahresbeitrages von Mitgliedern der SJD wird vom Jungsachsentsatz festgelegt und ist der Beitrittserklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Umlagen kann der Jungsachsentsatz mit 2/3-Mehrheit beschließen.

3.2 GLIEDERUNGEN

3.2.1

Die gebietsmäßige Ausdehnung einer Jugendgruppe entspricht in der Regel der der äquivalenten Kreisgruppe des Verbandes. (Vgl. JO Ziff.8)

Die gebietsmäßige Ausdehnung einer Landesgruppe der Jugend entspricht in der Regel der äquivalenten Landesgruppe des Verbandes.

Über Ausnahmen entscheidet die Bundesjugendleitung. (Vgl. JO Ziff.10)

3.2.2

Die Gliederungen der SJD können sich mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitgliederversammlungen eigene Ordnungen geben. Diese dürfen keiner Bestimmung der Jugendordnung bzw. dieser Geschäftsordnung widersprechen.

Vor Inkrafttreten einer Gliederungsordnung ist sie der Bundesjugendleitung zur Überprüfung vorzulegen. Die Bundesjugendleitung kann eine Gliederungsordnung auch teilweise nicht genehmigen.

In diesem Falle treten nur die genehmigten Punkte in Kraft. Schon bestehende Gliederungsordnungen sind unverzüglich mit der Jugendordnung und dieser Geschäftsordnung abzustimmen und der Bundesjugendleitung vorzulegen. (Vgl. JO Ziff.18.)

3.2.3

Jede Gliederung der SJD erstellt einen Finanzplan bis spätestens zwei Monate vor Beginn jedes Geschäftsjahres. (Vgl. JO Ziff.19) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2.4

Jede Gliederung führt ein Mitgliederverzeichnis, über das die nächsthöhere Gliederung ständig zu unterrichten ist.

3.2.5

Jede Gliederung meldet das Ergebnis von Wahlen baldmöglichst an die nächsthöhere(n) Gliederung(en) der Jugend und an die äquivalente Gliederung des Verbandes weiter:

- die Jugendgruppe an die Landesgruppe der Jugend und an die Kreisgruppe des Verbandes,
- die Landesgruppe an die Bundesjugendleitung und an die Landesgruppe des Verbandes, - die Bundesjugendleitung an den Bundesvorstand des Verbandes.

3.2.6

Die Bestimmungen für den Jungsachsentsag und die Bundesjugendleitung gelten - sofern anwendbar – für die Gliederungen der SJD analog.

3.3 VERSAMMLUNGEN

3.3.1

Jedes Gremium der SJD kann vom Vorstand der äquivalenten Gliederung des Verbandes und von der Leitung der nächsthöheren Ebene der SJD rechtskräftig zu einer Versammlung einberufen werden. (Vgl. JO Ziff.24.)

3.3.2

Für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

3.3.3

Über jede offizielle Zusammenkunft eines Gremiums der SJD ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Verlauf, mindestens jedoch die Ergebnisse der Sitzung ersichtlich sein müssen. Es ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Auf Bundes- und Landesebene ist das Protokoll den Gremiumsmitgliedern und sonstigen Betroffenen binnen vier Wochen zuzustellen.

3.4 ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, RÜCKTRITTE

3.4.1

„Mehrheit“ bedeutet Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gremiumsleiters.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen:

- bei Wahlen und Anträgen: auf Antrag eines Stimmberechtigten,
- bei sonstigen Abstimmungen: auf Antrag von 1/4 der Stimmberechtigten.

3.4.2

Die Rechnungsprüfer einer Gliederung der SJD dürfen nicht der Leitung dieser Gliederung angehören. (Vgl. JO Ziff.20.)

3.4.3

Rücktritte von Aufgabenträgern werden wirksam:

- in schriftlicher Form: mit Zugang beim Leiter des zuständigen Gremiums,
- in mündlicher Form: vor dem Gremium, das berechtigt ist, einen Nachfolger zu wählen.

3.4.4

Ein Misstrauensantrag gegen einen Aufgabenträger kann nur mit Unterstützung von 1/4 der Mitglieder des wahlberechtigten Gremiums eingebracht werden.

Zur Abwahl des betreffenden Aufgabenträgers bedarf es der absoluten Mehrheit des wahlberechtigten Gremiums. Die Aufgabe ist so bald als möglich neu zu vergeben.

3.4.5

Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Aufgabenträgers aus seinem Amt kann die zuständige Leitung, der er angehörte, einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, bis eine Nachwahl durch das zuständige Gremium möglich ist.

3.5 SONSTIGES

3.5.1

Für Schiedsfälle ist das Schiedsgericht des Verbandes zuständig.

3.5.2

In allen weiteren Fragen, die nicht in dieser Geschäftsordnung behandelt werden, ist im Sinne der Satzung und der Verbandsrichtlinien des Verbandes zu verfahren.

geändert durch den Jungsachsntag der SJD

Wiehl, 26.10.2019

genehmigt durch den Bundesvorstand des Verbandes

München, 28.12.2019